

„Sie müssen nicht mehr in die Vertragswerkstatt – Sie dürfen mit Ihrem (Neu)-Fahrzeug auch in die freie Werkstatt.“

Ihre Garantie bleibt auch nach Reparatur und Wartung in der freien Werkstatt erhalten!

Die Kfz-GVO regelt die Zusammenarbeit zwischen Hersteller, Autohaus und freier Werkstatt. Hartnäckig kursiert der Irrglaube, dass die Arbeit einer freien Werkstatt während des Geltungszeitraums von Herstellergarantien und –gewährleistungen zum Wegfall von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen von Kunden gegenüber dem Automobilhersteller führt.

Wichtig für Sie:

Freie Werkstätten dürfen während der Garantiezeit an Neu- und Gebrauchtwagen Inspektionen und Reparaturen leisten. Voraussetzung dafür ist die Durchführung nach Herstellervorgaben -> **kein Garantieverlust!**

Damit wir fachgerecht und nach Herstellervorgaben arbeiten können, investieren wir für Sie viel Zeit und Geld in:

- Regelmäßige Mitarbeiterschulungen
- Aktuelle Spezialwerkzeuge
- Technische Informationen.

Rechtlicher Rahmen im Kfz-Sektor ab 01.06.2010

Kfz-GVO (EU) Nr. 461/2010 nebst Leitlinien, gültig bis 31.05.2023 (Pkw/Nutzfahrzeuge)

Vertikal-GVO (EU) Nr. 330/2010 nebst Leitlinien, gültig bis 31.05.2022 (Motorräder)



Auszug aus der Information
Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe

Qualität 
ist Mehrwert

„Sie müssen nicht mehr in die Vertragswerkstatt
– Sie dürfen mit Ihrem (Neu)-Fahrzeug auch in
die freie Werkstatt.“

AUSZUG AUS DER KFZ-GVO

Ersatzteilbeschaffung

Werkstätten dürfen ab sofort selbst entscheiden, wo sie ihre Ersatzteile kaufen.

Markengebundene Fachwerkstätten haben jetzt das Recht Ersatzteile an freie, unabhängige Werkstätten zu verkaufen.

Vereinbarungen zwischen Ersatzteilhersteller und Kraftfahrzeughersteller, dass Ersatzteilhersteller ihre Ware **nicht direkt an freie Händler** verkaufen dürfen sind **unzulässig**.

Zukünftig darf auf einem Ersatzteil, z.B. von BOSCH, das für die Erstmontage vorgesehen ist, auch das Logo von BOSCH abgedruckt werden.

Servicebereich

Informationspflicht der Hersteller und Fachwerkstätten

Nach den Leitlinien der Kfz-GVO müssen technische Informationen an die nicht zum autorisierten Netz eines Herstellers gehörenden Werkstätten weitergegeben werden. Für Sie bedeutet das, dass Sie schneller und einfacher an Details eines Kundenfahrzeugs kommen!

Wartung und Reparatur während der Garantielaufzeit

Wartungs- und Reparaturarbeiten während der Garantiezeit dürfen von jeder Werkstatt durchgeführt werden. **Ausnahme: Rückrufaktionen** – diese Arbeiten müssen von der Vertragswerkstatt durchgeführt werden!

Verwendung von Ersatzteilen während der Garantiezeit

Sie sind nicht verpflichtet während der Garantiezeit für normale Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten vom Automobilhersteller gelieferte Originalersatzteile zu verwenden. **Wichtig ist, dass die Ersatzteile nicht unter die Garantie fallen!** Für Garantie- und Sachmängelhaftungsarbeiten, sowie bei Rückrufaktionen kann der Hersteller verlangen, dass von ihm gelieferte Ersatzteile verwendet werden.

Es gibt keine Ersatzteil-Definition mehr in der Kfz-GVO. Teile sind Originalteile, wenn deren Ersatzteilhersteller (Bosch, Hella, Hirschmann usw.) bescheinigt, dass die Teile die gleiche Qualität aufweisen, wie die für den Bau des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und nach den Spezifikationen und Produktionsnormen des Kraftfahrzeugherstellers gefertigt wurden.

Stand 6/2010



Auszug aus der Information
Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe

Qualität 
ist Mehrwert